

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang »Leitung – Bildung – Diversität (Management – Education – Diversity)« (M.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Beschlossen im Akademischen Senat am 20. Januar 2017
Bestätigt vom Kuratorium am 24. Januar 2017
Bestätigt von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am
31. Januar 2017

Amtliche Mitteilungen

V / 2017 | 08. Februar 2017

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Leitung – Bildung – Diversität (Management – Education – Diversity)“ (M.A.)
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen
- § 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Entziehung des akademischen Grades
- § 8 Versäumnis, Verweigerung, Rücktritt, Nichtbestehen
- § 9 Prüfungsausschuss

II. Prüfungsleistungen

- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

III. Master-Prüfung

- § 13 Master-Prüfung
- § 14 Master-Thesis
- § 15 Gesamtnote und Abschluss des Studiums
- § 16 Master-Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

IV. Schlussbestimmung

- § 17 Inkrafttreten

V. Anlagen

- Anlage 1: Modulübersicht
- Anlage 2: Praktische Prüfungsleistung

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der EHB i. d. ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) in Verbindung mit § 124 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378 ff.) erlässt der Akademische Senat die folgende Prüfungsordnung.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden des konsekutiven Master-Studienganges „Leitung – Bildung – Diversität (Management – Education – Diversity)“ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB). Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Ordnungen des Studienganges.

§ 2

Akademischer Grad

- (1) Das Studium wird mit der Master-Thesis gemäß § 14 abgeschlossen.
Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Evangelische Hochschule Berlin (EHB) den akademischen Grad „Master of Arts“ (M. A.).
- (2) Die Modulprüfungen und die Master-Thesis bilden zusammen den Abschluss des Studiums. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, ob der/die Studierende die Kompetenzen gemäß der Studienordnung erlangt hat.

§ 3

Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiums „Leitung – Bildung – Diversität (Management – Education – Diversity)“ beträgt drei Semester (90 ECTS-Leistungspunkte) einschließlich der Zeit für die Master-Thesis.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module bzw. Lehrveranstaltungen können blockweise angeboten werden.
In jedem Modul ist eine studienbegleitende und kompetenzorientierte Modulprüfung abzulegen. In der Regel schließen die Module mit einer einheitlichen Prüfung ab, wobei in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung differenziert und mit Noten zu bewerten sind. Seminarleistungen, die eine aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen belegen, bleiben hingegen unbenotet.
Voraussetzung für die Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Die einzelnen Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme werden spätestens zu Beginn einer Veranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben. Entsprechend dem „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“ richtet sich die Zahl der ECTS-Leistungspunkte, die für ein Modul oder die Master-Thesis vergeben wird, nach dem jeweiligen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand. Pro Semester sind 30 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden und die Gesamtarbeitsbelastung (Workload) im Semester etwa 750 bis 900 Zeitstunden entspricht.

§ 4

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen werden in mündlicher bzw. schriftlicher Form oder in Form von Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung erbracht.

- (2) Die Modulprüfungen zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang nachgewiesen hat, gemäß der Zulassungsordnung an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) eingeschrieben ist und ein ordnungsgemäßes Studium entsprechend der Studienordnung durchgeführt hat.
- (3) Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung wird vom Prüfungsamt der EHB festgestellt.
- (4) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgeleistet. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen dargelegt.
Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note: 4,0) oder im Falle einer undifferenzierten Prüfungsleistung diese mit „mit Erfolg“ bewertet wurde.
- (5) Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls erhalten Studierende nur, wenn das Modul ordnungsgemäß belegt und die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note: 4,0) oder im Falle einer undifferenzierten Prüfungsleistung diese mit „mit Erfolg“ bewertet wurde und das angestrebte Lernergebnis erreicht ist.
Die ordnungsgemäße Belegung eines Moduls verpflichtet zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen.
Die Teilnahme an den vorgeschriebenen Präsenzveranstaltungen ist für die Studierenden verpflichtend. Fehlzeiten können durch angemessene schriftliche oder mündliche Studienleistungen kompensiert werden. Diesbezügliche Entscheidungen trifft der/die zuständige Dozent_in. Beurlaubte Studierende können keine ECTS-Leistungspunkte erwerben.
- (6) Jede Leistungsbeurteilung wird dem/der Studierenden auf seinen/ihren Wunsch durch die zuständige Lehrkraft bzw. durch die Prüfungskommission mitgeteilt. Schriftliche Leistungsnachweise sind mit einer Korrektur und einer nachvollziehbaren, begründeten Beurteilung sowie der Angabe über die erreichten ECTS-Leistungspunkte zu versehen und auf Wunsch zurückzugeben, sobald die Note unstrittig ist. Eine Rückgabe erfolgt nicht im Fall einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung gemäß § 11.
Der Zeitabstand zwischen der Abgabe der Prüfungsleistung durch die Studierenden und der erfolgten Beurteilung durch die Lehrenden soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der erbrachten Leistung ist unverzüglich dem Prüfungsamt einzureichen. Die Leistungsübersichten eines Semesters sollen spätestens vor Beginn des folgenden Semesters dem/der Studierenden übergeben werden.
- (7) Prüfungsergebnisse, -protokolle und -gutachten werden in die Prüfungsakte des Kandidaten/der Kandidatin aufgenommen.
- (8) Alle Modulprüfungen und die Master-Prüfung werden in der Regel durch Professor_innen, Gastprofessor_innen, Gastdozent_innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben abgenommen. Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrags prüfungsberechtigt. Außerdem kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene geeignete Personen zu Prüfenden bestellen, auch wenn diese keine Lehre ausüben.
- (9) Auf Antrag werden angemessene Erleichterungen bei Prüfungen für Studierende gewährt, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidat_innen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Der Antrag muss bei dem/der Behindertenbeauftragten mit entsprechenden Belegen spätestens im ersten Monat der Vorlesungszeit des Semesters gestellt werden, in dem die Erleichterung eingeräumt werden soll.
Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderung eintritt.

- (10) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen gemäß § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht. Die Betreuung von Kindern, für die Studierende nach den gesetzlichen Regelungen Elternzeit beanspruchen können oder die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag in angemessener Weise berücksichtigt. Die Anträge nach den Sätzen 1 bis 2 sind mit den erforderlichen Nachweisen so rechtzeitig beim Prüfungsamt einzureichen, dass eine Entscheidung noch vor dem jeweiligen Prüfungstermin getroffen werden kann. Der/Die zuständige Prüfer_in trifft in Absprache mit dem Prüfungsamt die erforderliche Entscheidung.
- (11) Das Prüfungsamt koordiniert die Abwicklung der Prüfungsverfahren und unterstützt den Studiengang in Angelegenheiten der Verwaltung.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird von dem/der jeweiligen Prüfer_in festgesetzt. Erfolgt eine Leistungsbeurteilung undifferenziert, ist diese „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ zu bewerten.
Bei Leistungsbeurteilungen sind die nachfolgend aufgeführten Noten zu verwenden.

1 = „sehr gut“

Die Note „sehr gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.

2 = „gut“

Die Note „gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = „befriedigend“

Die Note „befriedigend“ wird erteilt, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = „ausreichend“

Die Note „ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = „nicht ausreichend“

Die Note „nicht ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügen. Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

Zur weiteren bzw. differenzierten Leistungsbewertung sind um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten zu verwenden. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Sind mehrere Prüfer_innen an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:
- bis 1,5 = „sehr gut“,
 - 1,6 bis 2,5 = „gut“,
 - 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“,
 - 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“,
 - über 4,0 = „nicht ausreichend“.

Bei der Bildung der einzelnen Noten bzw. der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Letztmögliche Prüfungsversuche sind mindestens von zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

§ 6

Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftliche Einwendungen gegen die Beurteilung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendungen sind zu begründen.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den betreffenden Prüfenden zur schriftlichen Stellungnahme zu. Diese müssen grundsätzlich innerhalb von einem Monat über die Einwände entscheiden. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen und an den Prüfungsausschuss zu leiten. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen, an welche der Prüfungsausschuss in fachlicher Hinsicht gebunden ist, folgt eine Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Einwendung. Über die Entscheidung erhält der/die Studierende über das Prüfungsamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 7

Täuschung, Ordnungsverstoß, Entziehung des akademischen Grades

- (1) Eine Täuschung im Sinne dieser Vorschriften stellt jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar, insbesondere wenn Leistungen nicht ausschließlich selbstständig und nicht nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erbracht wurden.
In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den betreffende_n Studierende_n exmatrikulieren.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen führen die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder ein anderweitiger Täuschungsversuch zum Ausschluss des/der Studierenden.
Bei geringfügigen Verstößen spricht die aufsichtführende Lehrkraft zunächst eine Verwarnung aus. Im Fall des Ausschlusses ist die Note „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) zu erteilen. Die Entscheidung der aufsichtführenden Lehrkraft ist durch sie schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte des/der Studierenden aufzunehmen.
- (3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden. Der/Die Studierende wird von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewertet.
- (4) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein_e Studierende_r bei einer studienbegleitenden Prüfungsleistung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die Note „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) erteilt. Die Entscheidung der zuständigen Lehrkraft ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte des/der Studierenden aufzunehmen. In den Fällen des Satzes 1 wird eine bereits erteilte Zulassung zur Master-Prüfung widerrufen. Deshalb kann eine diesbezügliche bereits begonnene oder abgeschlossene Master-Prüfung nicht gewertet werden. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung im Sinne von § 11 Absatz 2.
- (5) Ergibt sich während oder nach Abschluss der Master-Prüfung, dass sich der/die Studierende bei der Anfertigung der Master-Thesis unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich anderweitig einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die Prüfung vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewertet. Master-Zeugnis und Master-Urkunde können eingezogen werden. Der verliehene akademische Grad kann aberkannt werden.
Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades nicht vorgelegen haben.
Der akademische Grad kann darüber hinaus entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber bzw. die Inhaberin der Verleihung des akademischen Grades

unwürdig war oder, wenn er/sie sich durch späteres Verhalten der Führung des akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

- (6) Der/Die Rektor_in entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über die Entziehung des akademischen Grades gemäß Absatz 5.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Verweigerung, Nichtbestehen

- (1) Ist ein_e Studierende_r durch von ihm/ihr nicht zu vertretende Umstände zwingend gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er/sie dies dem/der Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dabei die Hinderungsgründe nachzuweisen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung wird dieser Prüfungsversuch nicht gezählt.
- (2) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende geltend, aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gehindert zu sein, an einer Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfung zu beenden, muss er/sie dies unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Werktagen, durch ein ärztliches Attest belegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.
- (3) Bei der Bewertung des ärztlichen Attestes ist zunächst zu prüfen, ob die Beeinträchtigung durch gezielte Prüfungserleichterungen ausgeglichen werden kann.
- (4) Versäumt ein_e Studierende_r eine Prüfung oder weigert er/sie sich, eine Prüfungsleistung zu erbringen oder tritt er/sie im Verlauf der Prüfung zurück und werden zwingende Gründe dafür nicht anerkannt, so ist die Note „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) zu erteilen. Ein Rücktritt auch wegen behaupteter Mängel im Prüfungsverfahren muss neben unmittelbar mündlich mitgeteilten Gründen auch unverzüglich schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses belegt und glaubhaft gemacht werden.
- (5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht im Rahmen der jeweils festgelegten Bearbeitungszeit abgegeben, erfolgt ebenfalls die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note: 5,0).
- (6) Entscheidungen gemäß der Absätze 1, 2, 3 und 4 sind zu begründen und in die Prüfungsakte des/der Studierenden aufzunehmen. Im Ablehnungsfall erhält der/die Studierende einen rechtsmittelfähigen Bescheid vom Prüfungsamt.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss von dem/der Rektor_in bestellt.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) der/die Rektor_in, als Vorsitzende_r,
- b) zwei weitere Professor_innen,
- c) ein_e Studierende_r,
- d) ein_e Vertreter_in des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme).

Der/Die Rektor_in kann den Vorsitz dem/der Prorektor_in oder einem/einer anderen Professor_in übertragen. Im Falle der Übertragung des Vorsitzes erfolgt die Bestellung des Prüfungsausschusses durch den/die von dem/der Rektor_in Beauftragte_n. Für die Mitglieder gemäß Buchstaben b und c sind Stellvertreter_innen zu bestellen. Die Studierendenschaft entsendet die Vertreter_innen nach Buchstabe c. Unterbleibt eine Entsendung durch die Studierendenschaft, erfolgt die Auswahl durch die Bestellung gemäß Sätze 1 und 4.

- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b sowie deren Stellvertreter_innen werden für die Dauer von sechs Semestern, das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c und sein_e Stellvertreter_in für die Dauer von zwei Semestern bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a und b anwesend oder vertreten sind.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne nach dieser Prüfungsordnung zu treffende Entscheidungen auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. Hierbei darf es sich nicht um Grundsatzangelegenheiten handeln. Der/Die Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss in regelmäßigen Abständen über seine/ihre Entscheidungen.
Einwendungen gegen Entscheidungen des/der Prüfungsausschussvorsitzenden sind dem Prüfungsausschuss vorzulegen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter_innen haben das Recht, an den Prüfungen im betreffenden Studiengang beobachtend teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter_innen, die Prüfenden und die Beisitzer_innen bei Prüfungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

II. Prüfungsleistungen

§ 10

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Zu Beginn der Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls wird von dem/der Lehrenden die Prüfungsform für eine kompetenzorientierte Modulprüfung bekanntgegeben. Es sei denn, die einheitliche Prüfungsform ist im Modulbandbuch bzw. in der Modulübersicht dieser Ordnung (vgl. Anlage 1) ausgewiesen. Prüfer_in ist in der Regel der/die Modulbeauftragte oder eine in dem jeweiligen Modul beteiligte Lehrkraft.
- (2) Folgende Modulprüfungsleistungen sind insbesondere zulässig:
 1. Klausur,
 2. Hausarbeit,
 3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
 4. Präsentation von Projektergebnissen,
 5. Internetpräsentation,
 6. Recherche,
 7. Lerntagebuch/Portfolio,
 8. Biographische Arbeit,
 9. Praktische Prüfungsleistung
 10. Mündliche Prüfung,
 11. Master-Thesis (vgl. § 14).
- (3) Definitionen zu den einzelnen Prüfungsformen
 1. Klausur
Klausuren sind Einzelprüfungen. In Klausuren soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie

in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt 135 Minuten in Modulen im Umfang von bis zu 5 ECTS-Leistungspunkten bzw. 180 Minuten in Modulen im Umfang von mehr als 5 ECTS-Leistungspunkten.

2. Hausarbeit

In Hausarbeiten soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt maximal 20 Seiten.

Die Themen der Hausarbeiten werden von den Studierenden in Absprache mit dem/der Prüfer_in festgelegt. Die Themen sind von den Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel vier Wochen und beginnt am Tag der Ausgabe. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studierenden aus glaubhaft gemachten Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die Hausarbeit ist fristgemäß bei dem/der zuständigen Prüfer_in oder beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Bei der Abgabe hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

Ein Referat erfordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Themenzusammenhang eines Moduls. Die Darstellung erfolgt in mündlicher Form, ggf. unterstützt durch elektronische Medien und/oder Videographie innerhalb der Präsenzeinheit. Die Bewertung erfolgt sowohl auf der Basis der Inhalte als auch auf der Basis der zur Darstellung und Verdeutlichung des Themas verwendeten Methoden. Eine schriftliche Ausarbeitung zum Referat ist Bedingung für die Anerkennung als Leistung.

4. Präsentation von Projektergebnissen

Die Präsentation von Projektergebnissen erfordert die Bearbeitung eines Themas im Rahmen eines Moduls und dessen Präsentation im Seminar unter Einbeziehung der Kommilitonen/Kommilitoninnen. Die Zeitvorgabe richtet sich nach der Aufgabenstellung. Die Bewertung erfolgt sowohl auf der Basis der Inhalte als auch auf der Basis der zur Darstellung und Verdeutlichung des Themas verwendeten Methoden.

Die Durchführung des Projekts und seine Ergebnisse werden in schriftlicher Form festgehalten und reflektiert.

5. Internetpräsentation

Unter einer Internetpräsentation ist eine Darbietung zu verstehen, die sprachliche, visuelle, akustische und andere Informationen enthält, mit denen wissenschaftliche und/oder praktisch begründete Inhalte im Internet dargestellt werden können.

6. Recherche

Unter Einbeziehung verschiedener Medien werden zu einem vorgegebenen Thema relevante Informationen recherchiert. Die Ergebnisse der Recherche werden stichpunktartig unter Angabe der Quelle in schriftlicher Form festgehalten.

7. Lerntagebuch/Portfolio

Ein Lerntagebuch/Portfolio ist eine Form der schriftlichen, chronologischen Dokumentation, Reflexion und Evaluation von persönlichen Lernprozessen. Die Studierenden setzen sich im Lerntagebuch kontinuierlich mit ihren eigenen Erfahrungen in der Praxis oder mit Lerninhalten und -zielen in einem Modul auseinander.

8. Biographische Arbeit

Zu einer vorgegebenen Fragestellung beschreiben und reflektieren die Studierenden für berufsrelevante Aspekte ihre eigene Lebensgeschichte in schriftlicher Form. Bewertet werden nicht die dargestellten Inhalte, sondern die Differenziertheit der Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie und die Bereitschaft zur Reflexion.

9. Praktische Prüfungsleistung

Die Regelungen zur praktischen Prüfungsleistung sind entsprechend ihres Berufsfeldbezuges in Anlage 2 dieser Ordnung verbindlich geregelt.

10. Mündliche Prüfung

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, über Grundlagenwissen verfügt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem/einer Prüfer_in und einem/einer sachkundigen Beisitzer_in als Zweitprüfer_in als Einzelprüfung abgelegt.

Die Prüfer_innen legen gemeinsam die Note fest. Die Note ist aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge gemäß § 5 Absatz 2 zu bilden.

Mündliche Prüfungen dauern pro Student_in und Modul in der Regel 20 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem/der Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und in Absprache mit dem/der Prüfer_in und dem/der zu prüfenden Studierenden als Zuhörer_in zugelassen werden. Die Zulassung als Zuhörer_in erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

11. Master-Thesis (vgl. § 14)

- (4) Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können sie als Gruppenprüfungen erbracht werden, wobei der Beitrag der/des einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell zu bewerten sein muss.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll im gleichen Semester oder spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden können. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die nicht bestandene Master-Thesis kann einmal wiederholt werden.
- (3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, erhält der/die Studierende einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird dem/der Studierenden vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Noten enthält sowie erkennen lässt, dass eine Prüfungsleistung bzw. die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium an der Evangelischen Hochschule Berlin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Lernziele (Kompetenzen), des Inhalts und des Umfangs im Vergleich zu denjenigen des Studiums im Masterstudiengang „Leitung – Bildung – Diversität (Management – Education – Diversity“ an der EHB bestehen.
- (3) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzlisten zu berücksichtigen sowie Absprachen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen bzw. Inhalte vereinbarter learning agreements.
- (4) Außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen (Lernergebnisse) sind maximal bis zur Hälfte der für diesen Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte auf Antrag anzurechnen, wenn diese mit den im Studiengang nach dem Modulhandbuch zu erwerbenden Lernergebnissen ausreichend vergleichbar sind. Angerechnete außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen werden im Zeugnis ausgewiesen; dies gilt genauso für die ECTS-Leistungspunkte. Eine Übernahme von Noten erfolgt nicht.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 15 einzubeziehen. Angerechnete Leistungen und ECTS-Leistungspunkte werden im Zeugnis ausgewiesen. Sind Notensysteme nicht vergleichbar, werden die anerkannten Leistungen als solche ausgewiesen, wobei die angerechnete Prüfungsleistung unbenotet bleibt und mit „bestanden“ gewertet wird.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die/den hauptamtliche_n Fachdozent_in für das anzurechnende Modul.
Der/Die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind spätestens im ersten Monat der Vorlesungszeit des Semesters einzureichen, in dem die Leistung anerkannt werden soll. Später eingehende Anträge auf Anerkennung oder Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt waren, werden nicht berücksichtigt. Damit sind nachträgliche Anerkennungen von Leistungen gemäß Absatz 1 bis 4 ausgeschlossen.
- (7) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur einmal angerechnet werden. Von der Anrechnung ausgeschlossen ist die Master-Prüfung, d.h. Master-Thesis.
- (8) Es kann eine Richtlinie erlassen werden, welche die nähere Ausgestaltung des Anrechnungsverfahrens regelt.

III. Master-Prüfung

§ 13

Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Thesis.

§ 14

Master-Thesis

- (1) In der fachspezifischen Master-Thesis soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus einem Fachgebiet des Master-Studiums „Leitung – Bildung – Diversität (Management – Education – Diversity“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, wobei in der Master-Thesis ein in Bezug auf den Studienschwerpunkt einschlägiges Thema zu bearbeiten ist. Fälle gemäß §4 Absatz 3 der Studienordnung bleiben davon unberührt.

- (2) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer die Module der ersten zwei Semester im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat.
Die Zulassung zur Master-Thesis ist zu versagen, wenn der/die Studierende bereits in einem diesem Studiengang vergleichbaren Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hatte.
- (3) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Der je eigene Beitrag des/der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar bzw. bewertbar sein, einen wesentlichen Teil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.
- (4) Die Master-Thesis wird von einem/einer Gutachter_in (Erstgutachter_in) betreut und bewertet. Eine weitere Bewertung erfolgt durch eine_n Zweitgutachter_in. Mindestens ein_e Gutachter_in muss Professor_in der EHB sein.
Der/Die andere Gutachter_in kann Lehrbeauftragte_r, Gastprofessor_in oder Gastdozent_in der EHB sein. Der/Die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet in Ausnahmefällen über den Einsatz anderer geeigneter Gutachter_innen. Kann ein_e Gutachter_in seine/ihre Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich eine_n andere_n Gutachter_in.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 15 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden. Mit dem Antrag auf Verlängerung sind die Gründe für eine Verlängerung darzustellen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft. Bei Schwangerschaft einer Studentin verlängert sich die Bearbeitungszeit zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Die Termine werden vom Prüfungsamt festgesetzt. Der Antrag muss den Themenvorschlag und einen Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachter_innen und deren Einverständniserklärung enthalten.
- (7) Die Ausgabe des Themas der Master-Thesis erfolgt durch das Prüfungsamt in Form einer schriftlichen Benachrichtigung. Dies kann auch per Aushang geschehen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Abgabe sind aktenkundig zu machen. Wird kein Themenvorschlag für die Master-Thesis fristgerecht eingereicht oder die Master-Thesis nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewertet.
- (8) Die Master-Thesis ist dreifach in maschinengeschriebener und gebundener Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.
Ein Exemplar ist unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte hinsichtlich des Inhalts der Arbeit für die Bibliothek vorgesehen, sofern der/die Studierende keine Einwände erhebt. Die Master-Thesis ist zusätzlich in digitaler Form einzureichen. Bei der Abgabe hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit oder bei Gruppenarbeiten seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Master-Thesis ist durch die Gutachter_innen zu begutachten und zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Die Master-Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (Note: 4,0) und besser bewertet werden, wenn beide Einzelnoten „ausreichend“ oder besser sind. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen von mehr als zwei Noten wird vom Prüfungsausschuss ein_e dritte_r

Gutachter_in zur Bewertung der Arbeit bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

- (10) Lautet die endgültige Beurteilung der Master-Thesis „nicht ausreichend“ (Note: 5,0), muss die Master-Thesis mit neuem Thema unverzüglich wiederholt werden. Bei Wiederholung der Master-Thesis ist eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 5 nur dann zulässig, wenn bei der ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15

Gesamtnote und Abschluss des Studiums

- (1) Die Modulnoten bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Master-Abschlusses ergibt sich aus allen differenziert benoteten Prüfungsteilen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung (Anzahl der ECTS-Leistungspunkte) gemäß Modulhandbuch bzw. der entsprechenden Gewichtung in Anlage 1. Die Gesamtnote „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich der Note 1,3 ist.
- (2) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (Note: 4,0) bewertet bzw. im Fall undifferenzierter Leistungsbeurteilungen mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen, 90 ECTS-Leistungspunkte gemäß § 3 Absatz 1 erlangt und somit unter Berücksichtigung des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.
- (3) Für die Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über die relative Leistungserbringung des Absolventen bzw. der Absolventin geben und in das Diploma-Supplement aufgenommen werden:

ECTS-Definition	ECTS-Grad	Zusätzliche ECTS-Noten
Excellent	A	die besten 10%
Very good	B	die nächsten 25%
Good	C	die nächsten 30%
Satisfactory	D	die nächsten 25%
Sufficient	E	die nächsten 10%

Zusätzlich wird im Zeugnis die Gesamtnote in ECTS-Grades entsprechend dieser Tabelle ausgewiesen.

§ 16

Master-Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der/die Rektor_in der EHB den akademischen Grad „Master of Arts“ (M. A.). Der/Die Studierende erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene Grad ergibt. Das Zeugnis ist von dem/der Rektor_in der EHB und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem/der jeweiligen Stellvertreter_in zu unterzeichnen. Die Urkunde ist von dem/der Rektor_in oder dem/der Stellvertreter_in zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der EHB zu versehen.
- (2) Das Zeugnis der bestandenen Master-Prüfung enthält Angaben über das Thema der Master-Thesis und deren Bewertung sowie die Beurteilungen der übrigen Modulprüfungen. Außerdem ist die Gesamtnote auf dem Zeugnis vermerkt.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (4) Einer der fünf Studienschwerpunkte „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“, „Kindheitspädagogik“, „Gesundheits-/Sozialmanagement“, „Forschung“ oder „Flucht und Migration“ wird im Master-Zeugnis, in die Master-Urkunde und im Diploma Supplement eingetragen (vgl. § 6 der Studienordnung), wenn der entsprechende Studienschwerpunkt ordnungsgemäß absolviert wurde. Andernfalls wird kein Studienschwerpunkt ausgewiesen (vgl. § 4 Absatz 3 der Studienordnung).
- (5) Das Diploma Supplement gibt als Zusatz zu Zeugnis und Urkunde in deutscher und englischer Sprache ergänzende Informationen über Art und Note der erfolgreich absolvierten Module mit Inhaltsbeschreibung über den Studienverlauf, über die mit Studienabschluss erworbenen Kompetenzen und über die verleihende Hochschule.
- (6) Zusätzlich erhalten die Studierenden auf Antrag eine Lernabschrift (Transcript of Records). In dieser werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Transcript of Records wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. Schlussbestimmung

§ 17

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ab Sommersemester 2017 ihr Studium aufnehmen.

V. Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht

Modulbezeichnung		Sem.	Workload in Std.	ECTS-Leistungspunkte
A: KERNMODUL (Pflicht-Modul: Belegung von 4 Lehrveranstaltungen)		1.	300	10
Lehrveranstaltung (Pflichtveranstaltung)				
A1	Ringvorlesung Forschung			
Lehrveranstaltungen (Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltungen)				
A2	Religiöse Bildung in der multikulturellen Gesellschaft			
A3	Diversity			
A4	Ethik (Werteentwicklung)			
A5	Förderung von Gesundheit und Lebensqualität			
A6	Qualitätsmanagement			
A7	Grundlagen der Personalführung			
A8	Bildung in den Lebensaltern in Zeiten lebenslangen Lernens			
A9	Konstruktion der Wirklichkeit – Erkenntnistheorien und Wahrheitsfrage			
A10	Englisch in Studien- und Fachkommunikation			
A11	Einführung in das Migrationsrecht			
A12	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sozialer Institutionen			
A13	Kosten- und Leistungsrechnung sozialer Institutionen			
A14	Quantitative Forschung im Gesundheitswesen			
A15	Grundlagen und Methoden qualitativer und quantitativer Forschung			
B: BRÜCKEN- UND VERTIEFUNGSMODULE (Pflicht-/Wahlpflicht-Module: Belegung von 2 Modulen)		1.	600	20
B1	Psychologie und Projektlernen**			10
B2	Zusammenarbeit mit Geflüchteten**			10
B3	Aufwachsen zwischen öffentlicher und privater Verantwortung**			10
B4	Personalführung und Recht**			10
B5GS	Spezielle Betriebswirtschaftslehre I: Externes Rechnungswesen und Marketing**			10
B6	Erwachsenenbildung, Training, Teamcoaching**			10
B7Fs	Evaluation und Evaluationsforschung**			10
B8Fv	Aufgaben und Methoden der Versorgungsforschung**			10
C: SCHWERPUNKTMODULE (Pflicht-/Wahlpflicht-Module)				
- „Ev. Religions- und Gemeindepädagogik“: Belegung der 3 R-Module - Sämtliche andere Schwerpunkte: Belegung von 2 Modulen (nicht: R-Module)		2.	900	30
C1	Kindheiten lokal und global**			15
C2	Beratung und Management im Altenhilfe- und Altenpflegebereich**			15
C3	Herausforderungen im Umgang mit Krankheit, Schmerzen, Sterben, Tod und Trauer**			15
C4GS	Spezielle Betriebswirtschaftslehre II: Unternehmensführung und Controlling sozialwirtschaftlicher Institutionen**			15
C5	Recht und Veränderungsmanagement**			15
C6Fs	Transfer in Forschung und Praxis**			15
C7R	Kernthemen Theologie**			10
C8	Ethik im Gesundheits- und Sozialwesen**			15
C9R	Lernort Gemeinde**			10
C10R	Lernort Schule**			10
C11	Soziale Wirklichkeit und Lebensverhältnisse von Migrant_innen**			15
C12Fv	Innovationstransfer und wissenschaftliche Begleitung von Veränderungsvorhaben**			15
D: FORSCHUNGSMETHODEN, MASTER-KOLLEG UND MASTER-PRÜFUNG (Pflicht-Module entsprechend den Studienverläufen*: Belegung von 2 Modulen)		3.	900	30
D1	Forschungsmethoden und Master-Kolleg			10
	D1: Forschungsmethoden und Master-Kolleg			
	D1R: Religionspädagogische Forschung und biblisch-theologische Reflexion			
D2	Master-Thesis			20
	D2GS: Master-Thesis**			
	D2K: Master-Thesis**			
	D2R: Master-Thesis**			
	D2F: Master-Thesis**			
	D2FM: Master-Thesis**			

* Studienverläufe entsprechend den Studienschwerpunkten „Gesundheits-/Sozialmanagement“ (GS), „Kindheitspädagogik“ (K) und „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“ (R); „Forschung“ (F) – Sozialforschung (Fs), Versorgungsforschung (Fv); „Flucht und Migration“ (FM)

** Differenziert und mit Noten zu bewertende Studienleistung.

Anlage 2: **Praktische Prüfungsleistung**

Die Regelungen zur praktischen Prüfungsleistung sind für Studierende des Studienschwerpunktes „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“ verbindlich.

Als praktische Prüfungsleistung im gemeindepädagogischen Handlungsfeld sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Eine praktische Prüfungsleistung kann in einem Gottesdienst oder einem gemeindepädagogischen Projekt im gewählten Prüfungsfach (Arbeit mit Erwachsenen oder Seniorenarbeit) bestehen.

Die praktische Prüfungsleistung „Gottesdienst“ umfasst die Predigt, die Gottesdienst-durchführung und ein Nachgespräch.

Die Praktische Prüfungsleistung „Gemeindepädagogisches Projekt“ umfasst den schriftlichen Projektentwurf, die Projektdurchführung und ein Nachgespräch. Die Stellung der Aufgabe – „Gottesdienst“ oder „Gemeindepädagogisches Projekt“ – obliegt dem/der Modulverantwortlichen.

- Die Prüfungsaufgabe ist von dem/der Kandidaten/Kandidatin mindestens zwei Wochen zuvor beim Prüfungsamt einzureichen. Fünf Werktage vor dem Gottesdienst ist eine Ausarbeitung der Predigt beim Prüfungsamt einzureichen. Fünf Werktage vor dem Beginn des Gemeindepädagogischen Projekts ist ein schriftliches Konzept mit didaktischen Begründungen beim Prüfungsamt einzureichen.

- Bei der Durchführung der Veranstaltung hat die jeweilige Lehrkraft der EHB und ein sachkundiger/eine sachkundige Beisitzer/-in anwesend zu sein. Sie führen ein auswertendes Nachgespräch.